

Josip Dolić

GLAUBE ALS PERSÖNLICHER UND FREIER AKT – ÜBERLEGUNGEN ZUR RELIGIONSFREIHEIT ALS GRUNDLAGE DER BEZIEHUNG ZWISCHEN KIRCHE UND SÄKULAREM STAAT

Josip Dolić, dipl. theol.

Dubrovnik

UDK: 230.11:322[234.2+261.6] [.000.282]=111.2

Pregledni rad

Primljeno: 2. ožujka 2020.

Temelj na kojemu se bazira vjera kao racionalno opravdanje, jest dostojanstvo ljudske osobe. Personalno–filozofski pristup rada tu činjenicu pokušava fundamentalno–teološki pojasniti, na koji se način ostvaruje vjera prema teološkoj spoznajnoj teoriji, naime antropološko–transcendentalnim pretpostavkama i uvjetima osobe. S tim objašnjenjem pod vjerom se podrazumijeva odluka i odgovoran čin. Konceptijom dinamike personalnog čina omogućava se sustavno obrazložiti i opravdati vjeru, prema političkim i socijalno–znanstvenim kriterijima slobodarsko–političkog sustava, s ciljem pokazivanja komplementarne koegzistencije između države i Crkve, kao nit vodilja za religijsku slobodu. U svjetlu teologije i ljudskoga iskustva ostvarivanje vjere može se protumačiti kao odluka o vjerovanju, tj. kao slobodan i odgovoran čin. Znanstveni prikaz želi približiti socijalne i političke strukture našega društva sa socijalnim naukom Crkve, kako bi ukazala na uzajamnu povezanost dobra društva i Crkve te dostojanstvo ljudske osobe i slobode vjerovanja u svjetlu otkrivenja, koje uvodi u dijalog Crkvu sa svijetom.

Ključne riječi: Osoba, čin, samoodređenje, transcendentnost, dostojanstvo, sloboda, volja, dinamika.

* * *

Einleitung

Das Anliegen dieser Arbeit ist es, die anthropologischen Grundlagen des Glaubens für die Religionsfreiheit auszuarbeiten. Die Mitte und das Ziel dieser Auslegung soll die menschliche Person in ihrem Zugang zum Glauben sein. Der theologische Ansatz dieser Auslegung versucht, fundamentaltheologisch zu erklären, wie der Glaube nach der theologischen Erkenntnislehre zustande

kommt. Mit dieser Erklärung lässt sich der Glaube als Entscheidung und verantwortliche Tat verstehen.

Die Offenbarungstatsache als Beweisziel dieser Interpretation basiert auf der Moraltheologie und der philosophischen Ethik und deren personalphilosophische Begründung des Glaubensinhalts. Die Arbeit gliedert sich in der entsprechenden Reihenfolge. Das erste Kapitel beginnt mit der rationalen Rechtfertigung des Glaubens durch die Würde der menschlichen Person, deren Glaubensentscheidung nach einem erkenntnistheoretischen Ansatz bestimmt wird, nämlich den anthropologisch-transzendenten Voraussetzungen und den Bedingungen der Person. Im zweiten Kapitel wird dann die systematisch begründete Rechtfertigung des Glaubens nach den politischen und sozialwissenschaftlichen Kriterien eines freiheitlich-politischen Systems ausgelegt, mit dem Ziel, eine komplementäre Koexistenz zwischen Staat und Kirche als Leitfaden für die Religionsfreiheit aufzuzeigen.

1. Religiöse Freiheit als anthropologische Grundlage des Glaubens

Die Grundlage, auf welcher der Glaube als rationale Rechtfertigung basiert, ist die Würde der menschlichen Person. Die Würde der menschlichen Person ist das Fundament, auf dem der Glaube als freie und unter dem Einfluss der göttlichen Gnade geleistete Zustimmung der von Gott gegebenen Offenbarung verstanden wird. Der Glaube selbst beruht auf drei wesentlichen Elementen, welche die Glaubensentscheidung begründen: die Vernunft, der freie Willen und die Gnade. Im Lichte der Theologie und der menschlichen Erfahrung lässt sich das Zustandekommen des Glaubens als Glaubensentscheidung, d.h. als eine freie und verantwortliche Tat darlegen.¹

Mit dieser fundamentaltheologischen Rechtfertigung des Glaubens liefert das Dekret über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“ einen Ansatz zur theologischen Erklärung der Religionsfreiheit.² Die anthropologische Begründung zur Rechtfertigung des Glaubens liegt in der menschlichen Würde, d.h. in der Person selbst begründet, denn die personale Würde erfordert den ganzheitlichen Einsatz der freien personalen Entscheidung. Die Fundamentaltheologie selbst betont diese Erklärung, indem sie die Glaubensentscheidung als freie und verantwortliche Tat beschreibt. „Dies geschieht philosophisch, insofern kritisches Denken das Phänomen des Glaubens sozusagen von außen, aus kritischer

1 Vgl. Karl RAHNER – Herbert VORGRIMLER (hg.), *Kleines Konzilskompendium*, Herder, Freiburg im Breisgau, 2006., 656.; Vgl. Albert LANG, *Fundamentaltheologie*, I, Max Hueber Verlag, München, 1967., 16.

2 DRUGI VATIKANSKI KONCIL, *Dignitatis Humanae. Dekret o slobodi vjeronanja* (7. XII. 1965.), in: *Dokumenti*, VII. popravljeno i dopunjeno izdanje, Kršćanska sadašnjost, Zagreb, 2008., (weiter: DH)

Distanz auf seine Vernünftigkeit hin untersucht und in Frage stellt, und theologisch insofern die Fundamentaltheologie in der 'analysis fidei' den Glauben, verstanden als Vollzug des religiösen Subjekts (*fides qua creditur*) von innen heraus kritisch reflektierend nachvollzieht und der philosophischen Kritik gegenüber argumentativ zu rechtfertigen sucht, sowie in der Dogmatik, insofern diese die innere Konsistenz des Glaubens als Wahrheitssystem (*fides quae creditur*) aufweist.³ Die Freiheit als Fähigkeit der Selbstbestimmung, bekräftigt diese Definition des Glaubens, da sie in der Lage ist, das letzte Ziel des Handelns frei zu wählen.⁴ Religionsfreiheit lässt sich letztlich als institutionalisierte Form der Achtung des Glaubens (einschließlich der aus diesen hervorgehenden Lebens- und Handlungsweisen), als freier Akt der verantwortungs- und transzendierungsfähigen Person verstehen. Die sozialetische Implikation berücksichtigt hierbei den Entscheidungsraum des Subjekts, in dem es um sittliche Gutsein und religiöse Wahrheit geht, sowie den damit verbunden Raum der religiösen Kommunikation und Kooperation.⁵

Der Kommentar zur Einführung des Dekrets über die Religionsfreiheit (2 Art.) spricht dem Menschen als Person das Recht zur Suche und Realisierung der Wahrheit zu, vor allem der religiösen Wahrheit, demnach das Selbstbestimmte Erkennen, des Wahren, Guten und Schönen. Es ist ihm möglich, den dazu notwendigen inneren und äußeren Freiheitsraum zu verfügen. Aus der sozialetischen Interpretation heraus wird der Anspruch nach Freiheit und seinen Forderungen im gesellschaftlichen Bereich mit allen daraus entstehenden Konsequenzen immer deutlicher: Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird (DH 2). Der Rechtskontext betont vor allem die anthropologische Ausrichtung der Religionsfreiheit, die geistigen Werte des Menschen und die Erfordernisse die zur freien Ausübung der Religion in der Gesellschaft gehören (DH 1).

1.1. Glaubensentscheidung als freie, verantwortliche Tat

Der Glaube ist ein freier, verdienstlicher Akt, weil er den freien Willen mit einbezieht und die göttliche Gnade daran wesentlich beteiligt ist. „Er ist eine

3 Albert FRANZ, Art. Glaube, in: *Lexikon philosophischer Grundbegriffe der Theologie*, Herder, Freiburg im Breisgau, 2003., 174.

4 Vgl. Georg SCHWIND, Art. Freiheit, in: *Lexikon philosophischer Grundbegriffe der Theologie*, Herder, Freiburg im Breisgau, 2003., 148.

5 Art. Religionsfreiheit, in: *Lexikon für Theologie und Kirche (LThK)*, 3. Auflage, 2001, 1048 - 1054. I. Historisch / II. Systematisch – theologisch Konrad Hilpert, III. Kirchenrechtlich u. Staatskirchenrechtlich Heinrich J.F. Reinhardt, IV. Nichtchristliche Religionen der Gegenwart Manfred Huter, V. Politisch Alexander Lortz.

Ausrichtung der gesamten Existenz des Menschen, die diese von Grund auf prägt, eine feste Haltung, die sein Leben bleibend und dauerhaft bestimmt. Als eine solche Haltung entsteht der Glaube nicht durch menschliches Bemühen, sondern durch das Wirken Gottes, der den Menschen zum Glauben führt.“⁶ Der Glaube als beständige Ausrichtung der Existenz beinhaltet aber nicht nur die intellektuellen, volitiven und affektiven Fähigkeiten, sondern auch die Annahme der göttlichen Offenbarung. „Im Anschluss an Röm 5,5 (Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den heiligen Geist, der euch gegeben ist) wird der Glaube zusammen mit den beiden anderen theologischen Tugenden Hoffnung und Liebe deshalb als eingegossene Tugend bezeichnet, die Gott dem Menschen schenkt.“⁷

Die gläubige Hinnahme der göttlichen Offenbarung fordert volles Vertrauen. „Vertrauen ist aber mehr als ein neutrales Feststellen oder eine rein theoretische Stellungnahme. Es fordert eine existentielle Entscheidung, eine personale Stellungnahme zu Gott, die Hochachtung, Hingabe und heilige Bereitschaft in sich schließt und einen ‚Standpunktwechsel‘ des ganzen Ich bedeutet. All das ist aber nicht Sache der ratio allein, sondern der ganzen menschlichen Person.“⁸ Die Glaubensentscheidung als freie und verantwortliche Tat ist insofern von großer Bedeutung, denn nur sie kann das Recht auf religiöse Freiheit in der Würde der menschlichen Person begründen. Die personale Selbstbestimmung des Menschen entspricht aus dieser Erörterung heraus der theologischen Grundlegung der Religionsfreiheit, die sich im Lichte der Offenbarung widerspiegelt.

1.2. Die personale Struktur der Selbstbestimmung

Die Transzendenz der Person in der Tat ist die Basis, auf der die personale Struktur der Selbstbestimmung aufbaut. Sie stellt eine Untersuchung der gegenseitigen Relation zwischen Bewusstsein und Wirkmacht der Person dar und die Erforschung dessen, was den eigentlichen Dynamismus der menschlichen Tat letztlich ausmacht.⁹ Die Freiheit bildet das entscheidende Moment, das über das Erleben der Wirkmacht entscheidet, und zugleich den Faktor, der die Struktur ‚Der Mensch handelt‘ real in ihrer strukturellen Besonderheit gegenüber allem, was im Menschen nur geschieht (der Struktur ‚etwas geschieht im Menschen‘), konstituiert. Aus dieser philosophischen Beschreibung wird die

6 Eberhard SCHOCKENHOFF, *Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf*, Herder, Freiburg im Breisgau, 2007., 181.

7 Vgl. Eberhard SCHOCKENHOFF, *Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf*, 181

8 Albert LANG, *Fundamentaltheologie*, 19.

9 Vgl. Karol WOJTYLA, *Person und Tat*, Herder, Freiburg im Breisgau, 1981., 29.

Wirkmacht als der Ausgangspunkt der Dynamisierung der Person angesehen, denn sie ermöglicht, dass der Mensch bewusst handelt.¹⁰ „In dieser Dimension veranschaulicht sich nicht nur die innere Eigentlichkeit der Tat, die durch die Person vollbracht wird, sondern auch die Eigentlichkeit der Person, die fähig ist, Taten zu vollbringen, eben weil sie diese Eigentlichkeit besitzt.“¹¹ In jeder Tat betätigt und konkretisiert sich zugleich dieses Verhältnis, indem der Wille als die Eigentlichkeit der Person zum Ausdruck kommt – einer Person aber als einer im Hinblick auf ihren Dynamismus eigentlich durch den Willen konstituierten Wirklichkeit. Dieses Verhältnis nennen wir Selbstbestimmung.¹²

1.2.1. Die Bedeutung der Wirkmacht

Die Wirkmacht ist die ursächliche Verbindung zwischen Person und Tat, indem sie auf die dynamische Struktur des menschlichen Handelns und auf den, der handelt, verweist. „Das Handeln als solches hängt von ihm dem Existieren nach ab, er gibt ihm den Anfang, er unterhält auch die Existenz dieses Handelns.“¹³ Formal betrachtet entspricht das Werden und Existieren einer Ursache- und Folgerelation, die erklärt, dass der Mensch in der Weise seiner umfassenden Erfahrung die Ursache seines Handelns ist. Hiernach besteht eine ursächliche Beziehung zwischen Person und Tat, die dazu führt, dass die Person, das heißt jedes konkrete menschliche „Ich“, die Tat als Folge seiner Wirkmacht ansehen muss, und in diesem Sinn als sein Eigentum und – insbesondere im Hinblick auf den sittlichen Charakter der Tat – als Feld seiner Verantwortlichkeit.¹⁴

In dieser Struktur zeigt sich aber auch etwas, was wir als die Transzendenz des Menschen in Bezug auf eben dieses Handeln bestimmt haben. Es ist das Moment der Wirkmacht. Das Erleben dieser Wirkmacht unterstreicht vor allem die Transzendenz des Menschen im Hinblick auf das Handeln. Es stellt eine Synthese der Einheit von Person und Tat dar, denn die Korrelation der Person mit der Tat vollzieht sich gerade in diesem Moment der Transzendenz. Aus dieser Perspektive bekommt die objektive Struktur „Der Mensch handelt“ einen ganz anderen Aspekt, denn sein Handeln gestaltet einen sittlichen Wert – worin das Element der Schöpferkraft besonders zur Geltung kommt. Die Erfahrung dieses Zusammenhalts des Menschen mit seinem Dynamismus zeigt den Men-

10 Vgl. Karol WOJTYLA, *Person und Tat*, 119.

11 *Ebd.*, 120.

12 Vgl. *Ebd.*, 120.

13 *Ebd.*, 82.

14 Vgl. *Ebd.*, 82.

schen auf in seiner personalen Existenz.¹⁵ Die Person-Tat-Relation realisiert das „werden“ des Menschen, was eine existentielle Wirkmacht voraussetzt und die Person dadurch als handelndes Subjekt definiert.

1.2.2. Freiheit als integrales Moment der Person

Die vorgehende Analyse des Dynamismus des Menschen versuchte den Zusammenhang zwischen dem Dynamismus und der Potentialität des Subjekts „Mensch“ aufzuzeigen. Das integrale Moment dieser Struktur ist das „Werden“, das die Tat bzw. das bewusste Handeln ermöglicht. Das bewusste Handeln wird nun in dieser integralen Struktur das eigentliche Moment der Freiheit, sie offenbart die Person als handelndes Subjekt. In der Person-Tat-Relation wird die Eigentlichkeit der Tat, die durch die Person vollbracht wird, veranschaulicht.¹⁶

Die Selbstbestimmung, von der hier die Rede ist, in Form der Selbst – Zugehörigkeit der Person, kommt im Handeln durch den Willen zum Vorschein und bestätigt sich zugleich. „Nur auf ihrer Grundlage ist Selbstbestimmung möglich, und jedes wahrhaft menschliche `ich will` ist eben eine solche Selbstbestimmung. Sie ist nicht als Erlebnisinhalt aus der dynamischen Struktur der Person herausgelöst, sondern als Inhalt in diesem Ganzen tief verwurzelt.“¹⁷ Denn `ich will` setzt als aktuelle Selbstbestimmung die strukturelle Selbst – Zugehörigkeit voraus.¹⁸

Es soll ersichtlich werden, dass die Person in der Tat durch die Selbstbestimmung sich selbst Gegenstand ist, sozusagen der erste, das heißt nächste Gegenstand, diese Gegenständlichkeit entspricht der Subjektivität der Person.¹⁹ Aus dieser Perspektive dieser Vergegenständlichung soll der Mensch als autogenes Subjekt zum Vorschein kommen, der durch sein Erlebnis des Wollens das integrale Moment der Freiheit als bewusstes Handeln „Tat“ offenlegt. Es geht also um die Freiheit als grundlegendste Erfahrungswirklichkeit der Person, die durch die dynamische Struktur der Selbstbestimmung ausgelegt werden soll.

2. Die Komplementarität von Kirche und Staat

Die Erörterung des vorherigen Kapitels hat die philosophische Bedeutung der Würde der menschlichen Person herausgearbeitet, die sich als konstituti-

¹⁵ Vgl. *Ebd.*, 82-85.

¹⁶ Vgl. *Ebd.*, 118-120.

¹⁷ *Ebd.*, 121.

¹⁸ Vgl. *Ebd.*, 121.

¹⁹ Vgl. *Ebd.*, 123.

ves Element der Glaubens- und Religionsfreiheit versteht²⁰. Das Konzil selbst bindet die Würde der menschlichen Person an die Religionsfreiheit: „Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit in der Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird.“²¹ Dieselbe Erklärung liefert auch die Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Rolle der Kirche im politischen System, die da lautet: „Die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf noch auch an irgendein politisches System gebunden ist, ist zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person“ (Politische Gemeinschaft und Kirche, 76.)

Die sozialetische Ebene dieser Erklärung veranschaulicht, wie grundlegend und erforderlich die öffentlichen Präsenz für die Religionsfreiheit ist, denn nur unter dieser Voraussetzung gewährt der öffentliche Raum die freie Entscheidung nach Wahrheit und Freiheit als religiöse Werte: Der Mensch vermag aber dieser Verpflichtung auf die seinem eigenen Wesen entsprechende Weise nicht nachzukommen, wenn er nicht im Genuss der inneren, psychologischen Freiheit und zugleich der Freiheit nach äußerem Zwang steht. Demnach ist das Recht auf religiöse Freiheit nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet (DH 1).²² Die Grundlegung der Religionsfreiheit ist Voraussetzungen für eine spannungsreiche Koexistenz – von der Kirche zum modernen säkularen und demokratischen Verfassungsstaat hin, in einer notwendigen kritischen Distanz, wenn der Staat für das gesellschaftliche Leben die konstruktive, friedens- und gerechtigkeitsfördernde Funktion der Religion ermöglichen will.²³

Eine elastische Verhältnisbestimmung von Kirche und einem modernen säkularen Verfassungsstaat versucht, die Anpassungsschwierigkeiten der Wertorientierung zu senken. Der spezifisch politische Wert einer institutionellen,

20 Weil die Menschen Personen sind, d.h. mit Vernunft und freien Willen begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle – ihrer Würde gemäß – von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, welche die Religion betrifft. Sie sind auch dazu verpflichtet, an der erkannten Wahrheit festzuhalten und ihr ganzes Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen (DH 1). Dieser Abschnitt bestimmt das Wesen des Menschen, seine Personalität nach den anthropologischen Grundlagen, von der Religion her. Die Wahrheits- und Sinnfrage des Menschen wird durch die religiöse Wesenskonstitution, überhaupt erst ermöglicht.

21 Karl RAHNER – Herbert VORGRIMLER (Hg.), *Kleines Konzilskompendium*, 662.

22 Rhonheimer begründet die Religionsfreiheit in seiner politischen – philosophischen Interpretation als Wesensbestandteil menschlicher Existenz und freie Option des Bürgers, die demnach dem Gemeinwohl entspricht. Vgl. Martin RHONHEIMER, *Christentum und säkularer Staat, Geschichte – Gegenwart – Zukunft*, Herder, Freiburg im Breisgau, 2012., 206.

23 Vgl. Martin RHONHEIMER, *Christentum und säkularer Staat*, 23. i 206.

rechtlichen Unabhängigkeit des Staates gegenüber allen religiösen Autoritäten und Instanzen soll gewahrt bleiben, wie es die soziale Struktur der Komplementarität der beiden Rechtsobjekte verlangt. Zu nennen wären die sozialethischen Rahmenbedingungen im öffentlichen Leben: dass erstens nicht durch Mittel der Gesetzgebung oder durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen der staatlichen Gewalt die Amtsträger auszuwählen, zu ernennen und zu versetzen sind; dass zweitens religiöse Instanzen keine Behinderung bei der öffentlichen Lehre und Bezeugung ihres Glaubens in Wort und Schrift erfahren, außerdem dass sie nicht gehindert werden, die besondere Lehre zur Ordnung der Gesellschaft und zur Beseelung des ganzen menschlichen Tuns zu zeigen (Erziehung, Caritas, soziales Leben).²⁴

Diese erforderlichen Kriterien für den politisch – sozialen Wohlfahrtsverlauf maßregeln die Koexistenz zwischen Kirche und Staat, denn der demokratische Verfassungsstaat definiert in der Tat eine ganz bestimmte politische Kultur mit einem ihm inhärenten Ethos, dessen einheitsstiftende Funktion sich auch im Rechtssystem widerspiegelt. Nur unter diesen obengenannten sozialethischen Rahmenbedingungen für eine Koexistenz wird die religiöse Freiheit in ihrer politischen und rechtsethischen Dimension integriert, wenn die Rolle der Kirche in einer pluralistischen Gesellschaft rechtsfähig sein soll.²⁵

Eine politische Konzeption der Toleranz erfordert in positiver Weise ein gegenseitiges Band, auf dessen Grundlage eine politische Gemeinschaft werden soll, die insofern solidarisch ist, als sie sich in fairer Weise mit Prinzipien, Regeln und Institutionen identifiziert, die von partikularen, nicht generalisierbaren kulturellen Wurzeln absieht.²⁶

Gegenseitige Anerkennung von Kirche und säkularem modernem Staat soll verhindern, dass die Kirche gegenüber dem Politischen höhere Wahrheiten und damit objektive Werte und moralische Maßstäbe repräsentiert, die geeignet sind, die Ausübung politischer Gewalt, auch demokratisch legitimierter politischer Gewalt, einer letzten moralischen Beurteilung zu unterziehen – und dies eben aufgrund von Kriterien, die einen objektiven Wahrheitsanspruch erheben –, und damit auch tatsächlich auf den politischen Prozess, aber etwa auch auf das Erziehungswesen Einfluss auszuüben. Vielmehr soll in spannungsreicher Koexistenz eine moralische Beurteilung in den politisch-sozialen Prozessen stattfinden.²⁷

24 Vgl. Karl RAHNER – Herbert VORGRIMLER (Hg.), *Kleines Konzilskompendium*, 665.

25 Vgl. Martin RHONHEIMER, *Christentum und säkularer Staat*, 213.

26 Vgl. Martin RHONHEIMER, *Christentum und säkularer Staat*, 214.

27 Vgl. *Ebd.*, 226.

2.1. Schutz der Transzendenz der menschlichen Person

Der Beitrag, den die Kirche in einer politischen Gesellschaft leistet, liegt darin, innerhalb einer Nation und im internationalen Rahmen Gerechtigkeit und Liebe zu fördern. So fördert sie zugleich die politische Freiheit der Staatsbürger. Daraus lässt sich schließen, dass die Kirche den Menschen als Wesen der Transzendenz offenbart, denn sie schützt, dass der Mensch nicht in jeder Hinsicht dem Staat gehört.

In diesem Licht ist die Kirche als Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person zu verstehen. Gerade in der pluralistischen Gesellschaft sorgt sie dafür, dass sie und die politische Gemeinschaft je auf ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom sind. Ein gegenseitiges Agieren ist somit nicht ausgeschlossen, insofern beide dem Menschen dienen.²⁸ Diese theologische Interpretation der Kirche in der politischen Gesellschaft verdeutlicht die allgemeinen Prinzipien, auf welche die Lehre dieser Erklärung über die Religionsfreiheit gegründet ist. „Besonders ist die religiöse Freiheit in der Gesellschaft völlig im Einklang mit der Freiheit des christlichen Glaubensaktes“ (DH 2, Art.9).

Der Schutz der Transzendenz der menschlichen Person definiert sich in einer sozialwissenschaftlichen Auslegung als Freiheit des Staatsbürgers. Eine Übertragung des Freiheitsverständnisses auf die Religionsfreiheit, die eine Überbetonung von Laizität als Trennung von Kirche und Staat als oberstes moralisches Kriterium anzielt, wäre kontraproduktiv. Denn sie würde die politischen Entscheidungen - festgelegte und geltende – und deren normative Kraft nicht berücksichtigen, da sie implizit die Existenz der Wertekriterien dieser politischen Struktur negieren würde.²⁹

Eine Komplementarität in der Beziehung von Kirche und Staates wäre nicht mehr gegeben, da die Neutralität gegenüber der Religion in ihrer wechselseitigen Struktur entkoppelt wäre. Das Friedens-, Freiheits- und Gleichheitsethos als politischem Wert würde ausstehen, das aber notwendig ist als Voraussetzung für ein einheitsstiftendes politisches und verfassungsrechtliches Rechtssystem.³⁰

Eine Konzeption der Laizität sollte so gestaltet sein, dass sie offen ist für eine öffentliche Kultur von Werten, die sich nicht spezifisch auf die eigentlichen politischen Institutionen beziehen, sondern in ihrem Bereich auch die

28 Karl RAHNER – Herbert VORGRIMLER (Hg.), *Kleines Konzilskompendium*, 442.

29 Martin RHONHEIMER, *Christentum und säkularer Staat*, 230.

30 Vgl. Martin RHONHEIMER, *Christentum und säkularer Staat*, 213.

Instanzen zulässt, die sich in einem öffentlichen Diskurs ihr gegenüber kritisch verhalten.³¹

Nach dieser systemtheoretischen Darstellung der Religionsfreiheit in sozio-politischen Strukturen, gilt es nun zu bestimmen, wie die Schutzwürdigkeit der Religionsfreiheit nach philosophischer Ethik unter diesen Bedingungen auszu-legen ist. An erster Stelle soll die Integrität der menschlichen Person gewahrt bleiben, d.h. die Unmöglichkeit der inneren und äußeren Trennung von Glau-bensfreiheit und ihrer öffentlichen Stellungnahme. Weitere Argumente wären eine Bereitschaft zum öffentlichen religionsphilosophischen Dialog nach der Erkenntnis der Wahrheit, die Schutzwürdigkeit der Religion vor der Vereinnah-mung und an letzter Stelle die Begrenzung der politischen Macht in Religions-fragen.³²

2.2. Öffentliche Stellungnahme als das personale Moment der Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit hat die öffentliche Ordnung zu wahren, denn nur so bleibt die Freiheit von jedem Zwang gewahrt, so dass in religiösen Dingen nie-mand von irgendeiner Instanz gezwungen werden darf, gegen sein Gewissen, d.h. seine eigene Entscheidung, zu handeln, noch 'innerhalb der gebührenden Grenzen' gehindert werden darf, entsprechend seinem Gewissen zu handeln. Diese Voraussetzungen, die in der Erklärung zur Religionsfreiheit genannt wer-den, liegen in der Würde der menschlichen Person begründet (DH 2, Art.9).³³

Doch die Verwirklichung der Religion ist nach der Erklärung nicht nur auf die inneren freien Akte bestimmt, sie vertritt vielmehr einen ganzheitlichen An-satz, denn sie fordert das gesellschaftliche Wesen des Menschen, seine äußeren und gemeinschaftlichen Akte, als Vielfalt der menschlichen Person. „An diesen darf er, 'vorausgesetzt, dass die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt', nicht gehindert werden“³⁴, denn so würde die öffentliche Gewalt ihre Kom-petenz überschreiten (DH 1, Art. 3), wenn sie über religiöse Akte bestimmen würde.³⁵

31 Vgl. Martin RHONHEIMER, *Christentum und säkularer Staat*, 215.

32 Die angeführten Argumente der Religionsfreiheit der menschlichen Person entstammen dem Dekret zur Religi-onsfreiheit Dignitatis Humane. Vgl. Željko TANJIĆ, Koncilski govor o slobodi vjerovanja i njegovo značenje za današnje vrijeme, in: *Diacovensia* 21 (2013.) 4, 682.

33 Vgl. Karl RAHNER – Herbert VORGRIMLER (hg.), *Kleines Konzilskompendium*, 656.

34 Karl RAHNER – Herbert VORGRIMLER (hg.), *Kleines Konzilskompendium*, 657.

35 Vgl. Karl RAHNER – Herbert VORGRIMLER (hg.), *Kleines Konzilskompendium*, 657

Diese soziologische Begründung ist von Wichtigkeit, wenn die „Religionsfreiheit - präzisiert: Freiheit des Glaubens“ mit der „Ausübung religiöser Akte“ gleichgesetzt wird bzw. auf diese reduziert würde, entfällt die Option der Entscheidungsfreiheit der Person und ihre eigentliche Stellungnahme zur Religionsfreiheit. Eine Begründung der Religionsfreiheit unter ausschließlicher Berücksichtigung der „Ausübung religiöser Akte“, schließt das öffentliche Glaubensbekenntnis als Akt der Religionsfreiheit aus, indem sie die innere von der äußeren (Glaubens-) Religionsfreiheit trennt. Der innere und äußere Freiheitsraum wird damit verwehrt, der in der Erklärung zur Religionsfreiheit gewahrt bleiben soll.³⁶ Eine „Ausübung religiöser Akte“ reduziert die Religionsfreiheit ausschließlich auf eine innere begrenzte Intimität der Person, die das eigentliche Wesen seiner Identität, seinen Entscheidungsfreiraum als Selbstbestimmung der Person in ihrer partiellen sozialwissenschaftlichen Auffassung negiert. Der Glaubensakt entspricht zwar der Intimität eines Menschen als personale Mitte der Glaubensreflexion, entfällt aber der Entscheidungsraum in der sozialen Interaktion, wird die Verantwortung als Selbstbestimmung der Person und als deren inneres Moment des Glaubens negiert.³⁷

Die Verwendung der Definition „Ausübung religiöser Akte“ für die Religionsfreiheit liegt vor allem im Interesse der öffentlichen Verwaltung, denn wenn die Religionsfreiheit auf eine reine private sowie individuelle Handlung begrenzt wird, lässt sie sich leichter aus dem öffentlichen Raum ausschließen. Diesbezüglich obliegt die Religion nicht der verwaltungsrechtlichen Öffentlichkeit, schließlich soll eine Komplementarität zwischen religiösen und staatlichen Institutionen bestehen.

Aus dieser Begründung heraus darf die Religionsfreiheit nicht auf die „Ausübung religiöser Akte“ reduziert werden, die einer partiellen Definition entspricht. Die Folge wäre eine sehr restriktive Definition der religiösen Freiheit, denn nach dieser Auffassung würde der Verkündigungsauftrag des Evangeliums, dessen integratives Moment sich im sozialen Handeln in der Öffentlichkeit zeigt, versagt bleiben. Religiöse Institutionen wie katholische Schulen und Krankenhäuser würden sich somit ihrem sozialen Engagement in der Öffentlichkeit verweigern.³⁸

Die vorherige Erörterung zeigt, wie wichtig eine exakte Definition für Religionsfreiheit bzw. Glaubensfreiheit, die nicht mit der anderweitigen Bezeichnung „Ausübung religiöser Akte“ gleichzusetzen ist, ist. Die Religionsfreiheit

36 Vgl. *Ebd.*, 657.

37 Vgl. Željko TANJIĆ, Koncilski govor o slobodi vjerovanja i njegovo značenje za današnje vrijeme, 686.

38 Vgl. Željko TANJIĆ, Koncilski govor o slobodi vjerovanja i njegovo značenje za današnje vrijeme, 687.

lässt sich nicht auf reine liturgische Akte begrenzen, denn sie beruht mehr auf dem Handeln des einzelnen Gläubigen, insbesondere seine Entscheidungsmacht im religiösen Leben. Um diese zu wahren, genauer gesagt, die innere und äußere Glaubensfreiheit, ist die genaue Definition der Religionsfreiheit notwendig, denn die Voraussetzungen auf dieses Recht beruhen auf dieser Erklärung.

Fazit

Die Religionsfreiheit spiegelt die Ganzheitlichkeit der menschlichen Person wider. Werte wie Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit bringen die geistigen Werte menschlichen Handelns zum Vorschein oder, theologisch gesagt, offenbaren sie im Lichte des Glaubens. Der Glaube ist entscheidend in dieser Erörterung, denn er begründet überhaupt erst diese innere Ausrichtung des Menschen, zu handeln und sein Handeln zu verantworten. Die Verantwortung des eigenen Handelns befähigt den Menschen zu seiner eigentlichen Freiheit, weil er nur unter diesen Voraussetzungen sein Handeln selbst bestimmen kann.

Aus dieser Beschreibung heraus sind die inneren und äußeren Wesensmomente des Menschen in der Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) angesprochen, die seine Personalität begründen: Selbstbestimmung und –verantwortung definieren seinen Selbststand, seine Willens- und Wirkmacht in Bezug zu seinem personellen Gegenüber. Der Mensch wird, wie es die Sozialwissenschaft lehrt, durch sein soziales Handeln in der Gesellschaft als Person wahrgenommen. Deutet aber die soziologische Auffassung die Religionsfreiheit nur in der Dimension der Ausübung religiöser Akte, negiert sie die inneren Momente der Glaubens- sowohl der Religionsfreiheit, welche die sozialen Interaktionen wie Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung einschließt.

Die philosophische Konzeption der Person aus der Sicht der Tat als dem Handeln der menschlichen Person wird in der sozialetischen Erörterung der Religionsfreiheit im Kontext der Gesellschaft als soziologische Größe wahrgenommen. Von diesen Voraussetzungen her lässt sich Religionsfreiheit erst verstehen. Wenn gesellschaftliche Akte im politischen Zusammenhang angesprochen werden, die nur auf die religiösen Akte hin aufgefasst werden, dann beruhen sie auf den Voraussetzungen der Religionsfreiheit, die sie selbst nicht garantieren können (Böckenförde-Diktum). Die geistig – moralischen Werte der Religion begründen Wertevoraussetzungen der Transzendenz, dessen Zeichen und Schutz sie wahren, so dürfen sie keinesfalls mit einem politischen

System verwechselt werden, sondern nur in einer komplementären Koexistenz zum Staat aufgefasst werden.

FAITH AS PERSONAL AND FREE ACT – REFLECTIONS ON RELIGIOUS FREEDOM AS BASIS FOR THE RELATIONSHIP BETWEEN CHURCH AND SECULAR STATE

Summary

The foundation on which faith as rational justification is based, is the dignity of the human person. The personal-philosophical approach of the paper tries to explain, from the standing point of fundamental theology, how faith is accomplished according to the theological cognitive theory, namely the anthropological-transcendental assumptions and conditions of the person. Within this explanation, faith is regarded as a decision and a responsible act. The concept of the dynamics of the personal act makes it possible to systematically justify faith, according to the political and socio-scientific criteria of the libertarian-political system, with the aim of showing complementary coexistence between the state and the Church, as a guiding thread for religious freedom.

In the light of theology and human experience, the exercise of faith can be interpreted as a decision to believe, i.e. as a free and responsible act. The scientific presentation seeks to bring closer the social and political structures of our society with the social doctrine of the Church, in order to show the mutual direction towards the good of society and the Church. The dignity of the human person and the freedom of faith in the light of revelation, introduces the Church into dialogue with the world.

Keywords: Person, Act, Self-Determination, Transcendence, Dignity, Freedom, Will, Dynamics.